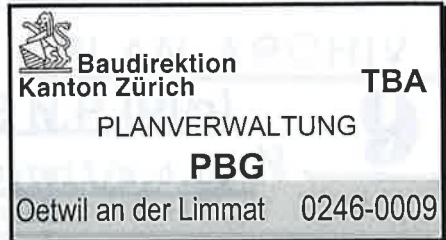


9

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 22. Februar 1968**



701. Baulinien. Am 21. April 1967 ersuchte der Gemeinderat Oetwil a. d. L. um Genehmigung seines Beschlusses vom 17. März 1967 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Dorfstrasse II. Kl. Nr. 2 zwischen der Limmattalstrasse und dem Flurweg Kat.-Nr. 4544. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich sind gegen den am 28. März 1967 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Dorfstrasse II. Kl. Nr. 2 erschliesst den alten Dorfkern der Gemeinde Oetwil und mündet an beiden Enden in die Limmattalstrasse ein. Im Dorfkern selbst sind auf Grund eines Gutachtens der Natur- und Heimatschutzkommission keine Baulinien festzusetzen. Da die Dorfstrasse lediglich den Charakter einer Sammelstrasse aufweist, ist ein Baulinienabstand von 22 m vorgesehen. Dieser gewährleistet bei einer Fahrbahnbreite von 6 m und beidseitigen 2 m breiten Gehwegen Vorgartentiefen von je 6 m. Die neuen Baulinien schliessen bei der Einmündung in die Limmattalstrasse I. Kl. Nr. 1 an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 914/1958 genehmigten bzw. mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1902/1967 festgesetzten Baulinien an.

Die Niveaulinie weist eine maximale Steigung von 11,36 % auf, die topographisch bedingt ist.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Oetwil a. d. L. vom 17. März 1967 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Dorfstrasse II. Kl. Nr. 2 zwischen der Limmattalstrasse und dem Flurweg Kat.-Nr. 4544 wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Oetwil a. d. L. wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oetwil a. d. L. unter Rücksendung je eines Bau- und Niveaulinienplanes im Doppel mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 22. Februar 1968.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber:

i. V.

D. H. Roggenbiller